

MAX-WEBER-STIFTUNG

# Das Zweitveröffentlichungsrecht im Deutschen Urheberrecht

Dipl.-Jur. Moritz Griesel

eMail: [moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de](mailto:moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de)

Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

Georg-August-Universität Göttingen



# Überblick

## 1. Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

- a. Schutzvoraussetzungen
- b. Urheberpersönlichkeits- und Nutzungsrechte

## 2. Das deutsche Zweitverwertungsrecht, § 38 UrhG

- a. Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG
- b. Abdingbare Auslegungsregeln, § 38 I-III UrhG

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## a. Schutzvoraussetzungen

- Das Urheberrecht schützt die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 1 UrhG
- Werke = persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 II UrhG)
  - ✓ EuGH: eine „eigene geistige Schöpfung“ des Urhebers, „in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt (EuGH GRUR 2019, 73, Rn 36)
- Schutzvoraussetzungen:
  - a. Persönliche Schöpfung
  - b. Geistiger Gehalt
  - c. Formgebung
  - d. Originalität/Individualität

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## b. Was ist eigentlich das Urheberrecht?



### Urheberpersönlichkeitsrecht

*Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.*

- § 11 S. 1 UrhG



### Nutzungsrechte

*Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*

- § 11 S. 1 UrhG

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## b. Was ist eigentlich das Urheberrecht?



### Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- Schutz vor Entstellung / sonstiger Beeinträchtigung des Werkes, § 14 UrhG



### Nutzungsrechte

- Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
- Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Körperliche Form  
d. Werkes  
§§ 16-18 UrhG

Unkörperliche  
Form d. Werkes  
§§ 19-22 UrhG

# Das deutsche Zweitverwertungsrecht, § 38 UrhG

## Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

...

*(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.*



# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 1. Voraussetzungen

- **Wissenschaftlicher Beitrag**
  - Mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit
  - Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung
  - Unwirksamkeit zuungunsten des Urhebers abweichender vertraglicher Regelungen
- jede Form von Publikation sein, ungeachtet ihrer äußeren Bezeichnung, ihrer Aufmachung, ihres Umfangs, ihrer Erscheinungsweise und ihres Adressatenkreises

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 1. Voraussetzungen

- Wissenschaftlicher Beitrag
  - **Mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit**
  - Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung
  - Unwirksamkeit zuungunsten des Urhebers abweichender vertraglicher Regelungen
- öffentliche Projektförderung (Umfang: mindestens 50%-ige Förderung der Forschungstätigkeit)
  - institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung
  - **Mittel:** finanzielle Zuwendungen, Sach- und Personalmittel
  - **Öffentlich:** Bereitstellung dieser Mittel durch (deutsche) öffentliche Stellen

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 1. Voraussetzungen

- Wissenschaftlicher Beitrag
- **Mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit**
- Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung
- Unwirksamkeit zuungunsten des Urhebers abweichender vertraglicher Regelungen

**P.:** Beiträge von Wissenschaftlern, die iRv deren rein universitären Forschung entstanden sind

- institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung
- **BT-DruckS. 17/13423, S. 11**  
„hier [sei] das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch“

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 1. Voraussetzungen

- Wissenschaftlicher Beitrag
  - Mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit
  - **Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung**
  - Unwirksamkeit zuungunsten des Urhebers abweichender vertraglicher Regelungen
- Zusammenstellung mehrerer Werke (ggf. auch unterschiedlicher Werkarten)
  - Erstveröffentlichung mit Zustimmung des Urhebers in gedruckter *oder* digitaler Sammlung
  - **Nicht erfasst:** wissenschaftliche Schriftenreihen, Handbücher, Monografien, Kommentare, Festschriftenbeiträge und Tagungsbände

## Exkurs: Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung

*„Im Interesse der Verleger werden beispielsweise wissenschaftliche  
Schriftenreihen, Handbücher, Monographien und Kommentare vom  
Zweitverwertungsrecht nicht erfasst.“*

***BT-Drucks. 17/13421, S. 14***

**Fazit:** Veröffentlichungen in Sammelbänden sind nicht vom Zweitverwertungsrecht erfasst!

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 1. Voraussetzungen

- Wissenschaftlicher Beitrag
- Mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit
- Periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlung
- **Unwirksamkeit zuungunsten des Urhebers abweichender vertraglicher Regelungen**

- § 38 IV UrhG ist zwingendes Recht

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 2. Rechtsfolge

- **Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers**
  - Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung
  - Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion
  - Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung
  - Keinem gewerblichen Zweck dienend
  - Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung
- *Recht* des Urhebers, aber keine *Pflicht*
    - Zur *Pflicht* siehe BVerfG 2 BvL 3/18
  - **Keine** CC Lizenzen bei der Zweitveröffentlichung möglich!

## Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

### 2. Rechtsfolge

- Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - **Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung**
  - Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion
  - Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung
  - Keinem gewerblichen Zweck dienend
  - Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung
- Ausschließlich in der Form der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG



# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 2. Rechtsfolge

- Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung
  - **Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion**
  - Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung
  - Keinem gewerblichen Zweck dienend
  - Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung
- **Nicht:** Die Verlagsfassung der Erstveröffentlichung
  - Verlagsseitig vorgenommene redaktionelle Änderungen und ein verlagsseitig eingestelltes Format (zB Seitenzahlen, etc) dürfen nicht übernommen werden

## Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

### 2. Rechtsfolge

- Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung
  - Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion
  - **Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung**
  - Keinem gewerblichen Zweck dienend
  - Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung
- Mindestzeitraum, sodass eine Zweitverwertung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen darf

## Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

### 2. Rechtsfolge

- Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung
  - Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion
  - Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung
  - **Keinem gewerblichen Zweck dienend**
  - Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung
- Gewerbliche Zwecke dürfen weder mittel- noch unmittelbar verfolgt werden
  - zB Kein Zugang zu der Zweitveröffentlichung gegen Entgelt
  - Werbefinanzierte Website bereits ausreichend

# Unabdingbares Zweitverwertungsrecht, § 38 IV UrhG

## 2. Rechtsfolge

- Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers
  - Ausschließliche öffentliche Zugänglichmachung
  - Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion
  - Nach Ablauf von 12 Monaten nach Erstveröffentlichung
  - Keinem gewerblichen Zweck dienend
  - **Angabe der Quelle der Erstveröffentlichung**
- *„Es bleibt den Beteiligten überlassen, sich darüber zu verständigen, wie diese Quellenangabe technisch zu gestalten ist.“ (BT-Drucks. 17/13421, S. 14)*
  - Ausreichend: Zitiervorschlag, der in der Erstveröffentlichung angegeben wird

MAX-WEBER-STIFTUNG

# Das Zweitveröffentlichungsrecht im Deutschen Urheberrecht

Dipl.-Jur. Moritz Giesel

eMail: [moritz.giesel@jura.uni-goettingen.de](mailto:moritz.giesel@jura.uni-goettingen.de)

Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

Georg-August-Universität Göttingen

